



**Bürgergemeinde
Deitingen**

Dienst- und Gehaltsordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 1	Ziel	5
§ 2	Zweck und Geltungsbereich.....	5
§ 3	Stellenplan	5
§ 4	Dienstverhältnis.....	5
§ 5	Gemeindepersonal.....	6
§ 6	Unterstellung	6
§ 7	Gleiche Rechte für Mann und Frau	6
2.	Begründung des Dienstverhältnisses	6
§ 8	Ausschreibung	6
§ 9	Voraussetzung der Wahl oder Anstellung	6
§ 10	Wählbarkeitsvoraussetzungen	7
§ 11	Wahl- oder Anstellungsbehörde	7
§ 12	Provisorische Wahl und Probezeit	7
§ 13	Definitive Wahl	7
§ 14	Wiederwahl	7
§ 15	Ausschlussverhältnisse	7
3.	Inhalt des Dienstverhältnisses.....	8
3.1.	Pflichten	8
§ 16	Aufgaben und Grundsätze	8
§ 17	Amtsgelöbns.....	8
§ 18	Amtspflichten.....	8
§ 19	Verantwortlichkeit	8
§ 20	Arbeitszeit	8
§ 21	Ueberstunden und Ueberzeit	8
§ 22	Absenzen, Arztzeugnis.....	8
§ 23	Kaution	9
§ 24	Amtsgeheimnis.....	9
§ 25	Aussage vor Gericht.....	9
§ 26	Verbot der Annahme von Geschenken	9
§ 27	Abtretungspflicht.....	9
§ 28	Unvereinbarkeit	9
§ 29	Nebenbeschäftigung	10
§ 30	Öffentliche Aemter.....	10
3.2.	Rechte.....	10
3.2.1.	Allgemeines	10
§ 31	Mitsprache und Mitwirkung.....	10
§ 32	Rechtsbeistand.....	10
§ 33	Aus-, Fort- und Weiterbildung	10
§ 34	Mitarbeiterbeurteilung.....	10
3.2.2.	Besoldungen und Entschädigungen	11
§ 35	Besoldungszusammensetzung.....	11
§ 36	Besoldung Personal	11
§ 37	Honorare und Entschädigungen.....	11
§ 38	Anfangsbesoldung.....	11
§ 39	13. Monatslohn.....	11
§ 40	Familienzulagen	11
§ 41	Lohnzahlung bei Militär- und Zivilschutzdienst	11
§ 42	Teuerungszulagen.....	11

3.2.3.	Weitere Zulagen.....	11
§ 43	Dienstaltersgeschenke und Ehrungen.....	11
§ 44	Funktionszulagen	12
§ 45	Überzeitentschädigung.....	12
§ 46	Spesen	12
3.2.4.	Ferien, Urlaub, Feier- und Freitage	12
§ 47	Ferien	12
§ 48	Urlaub.....	12
§ 49	Feier- und Freitage.....	13
3.2.5.	Sozialleistungen.....	13
§ 50	AHV/IV/ALV	13
§ 51	Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)	13
§ 52	Krankheit und Unfall	13
§ 53	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	14
§ 54	Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.....	14
§ 55	Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivildienst.....	14
§ 56	Besoldungsnachgenuss	14
4.	Auflösung des Dienstverhältnisses.....	14
§ 57	Grundsatz.....	14
§ 58	Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer	15
§ 59	Nichtwiederwahl	15
§ 60	Kündigung durch Arbeitgeber.....	15
§ 61	Disziplinarische Entlassung.....	15
§ 62	Auflösung aus wichtigen Gründen.....	15
§ 63	Auflösung wegen Aufhebung der Stelle	16
§ 64	Erreichen der Altersgrenze.....	16
§ 65	Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt	16
§ 66	Wegfall der Wählbarkeit	16
§ 67	Arbeitszeugnis.....	16
5.	Rechtsschutz	16
§ 68	Beschwerdemöglichkeiten.....	16
6.	Schlussbestimmungen	17
§ 69	Vollzug	17
§ 70	Subsidiäres Recht	17
§ 71	Aufhebung bisherigen Rechts	17
§ 72	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	17

Die Bürgergemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹

-

beschliesst:

Präambel

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

¹Gemeindeversammlung und Bürgerrat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Bürgergemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

²Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

¹Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Bürgergemeinde Deitingen (nachstehend Arbeitgeber genannt) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

²Für Behördemitglieder gilt die DGO sinngemäss.

³Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 3 Stellenplan

¹Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

§ 4 Dienstverhältnis

¹Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

²Beamte werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

³Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

¹ BGS 131.3

§ 5 Gemeindepersonal

¹Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Beamtinnen und Angestellten.

²Beamte sind:

- a) Bürgergemeindepräsident;
- b) Vize-Bürgergemeindepräsident;
- c) Bürgerschreiber;
- d) Finanzverwalter.

³Angestellte sind alle übrigen von der Bürgergemeinde angestellten Personen.

§ 6 Unterstellung

¹Das Gemeindepersonal untersteht der jeweiligen Kommission oder direkt dem Gemeindepräsidenten.

§ 7 Gleiche Rechte für Mann und Frau

¹Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

²Der Bürgerrat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8 Ausschreibung

¹Jede neugeschaffene oder freiwerdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann.

²Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.

³Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

⁴Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

⁵Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.

§ 9 Voraussetzung der Wahl oder Anstellung

¹Wählbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahl- oder Anstellungserfordernisse erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

²Anstellbar sind:

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Anstellungserfordernisse erfüllen;
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung;
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

§ 10 Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹Für folgende Beamtenungen gelten als Wählbarkeitsvoraussetzungen:

- a) Bürgerschreiber
abgeschlossene kaufmännische Lehre oder vergleichbare Ausbildung
- b) Finanzverwalter
abgeschlossene kaufmännische Lehre oder vergleichbare Ausbildung,
mit praktischer Erfahrung in Finanzen und Rechnungswesen

²Der Bürgerrat kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse

- a) in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatz-
kenntnisse usw. aufstellen;
- b) in Funktionsbeschreibungen das Aufgabengebiet näher umschreiben.

§ 11 Wahl- oder Anstellungsbehörde

¹Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden;

die Wahlbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

²Der Urnenwahl unterliegt

- a) der Bürgergemeindepräsident.

³Der Bürgerrat wählt oder stellt an:

- a) den Vize-Bürgergemeindepräsident;
- b) den Bürgerschreiber;
- c) den Finanzverwalter;
- d) das öffentlich-rechtlich angestellte Grubenpersonal;
- e) den Hauswart.

⁴Die Grubenkommission stellt das aushilfsweise Grubenpersonal an.

§ 12 Provisorische Wahl und Probezeit

¹Mit Ausnahme der Behördemitglieder und der vom Volk gewählten Beamten wird ein Beamter vorerst für 12 Monate provisorisch gewählt.

²Das provisorische Dienstverhältnis kann ausnahmsweise ein weiteres Jahr verlängert werden.

³Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

§ 13 Definitive Wahl

¹Nach Ablauf der provisorischen Wahl oder Probezeit gelten die gewählten Personen als definitiv gewählt.

§ 14 Wiederwahl

¹Beamte mit besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.

²Die Wiederwahl kann auch provisorisch oder auf beschränkte Zeit erfolgen, wenn Leistung, Eignung oder Verhalten zu begründeten Bedenken Anlass geben.

§ 15 Ausschlussverhältnisse

¹Verwandte in auf- und absteigender Linie, Eheleute und Geschwister sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Ueberordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.

²Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

§ 16 Aufgaben und Grundsätze

¹Die Beamten und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Funktionsbeschreibung zukommen.

²Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.

³Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

⁴Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.

⁵Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.

§ 17 Amtsgelöbnis

¹Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes² (§ 116).

§ 18 Amtspflichten

¹Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand ihres Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.

²Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.

§ 19 Verantwortlichkeit

¹Verantwortlichkeit und Haftung der Angehörigen des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz³.

§ 20 Arbeitszeit

¹Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 bis 45 Stunden vom Bürgerrat festgelegt.

§ 21 Ueberstunden und Ueberzeit

¹Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Bürgerrat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern (und somit Ueberstunden anordnen) oder die vorgesetzte Stelle kann Ueberzeit (ausnahmsweise Ueberschreitung der gesetzlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit) anordnen.

§ 22 Absenzen, Arztzeugnis

¹Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden.

²Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.

² GG; BGS 131.1

³ VG; BGS 124.21

§ 23 Kaution

¹Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherungen schliesst die Gemeinde ab.

§ 24 Amtsgeheimnis

¹Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

²Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

³Das Amtsgeheimnis gilt auch für die Mitglieder nebenamtlicher Fachgremien.

§ 25 Aussage vor Gericht

¹Die Angehörigen des Gemeindepersonals dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Bürgerrates äussern.

²Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

³Das gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Edition von Verwaltungsakten.

⁴Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 26 Verbot der Annahme von Geschenken

¹Es ist den Angehörigen des Gemeindepersonals untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

²Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 27 Abtretungspflicht

¹Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte haben in Ausstand zu treten:

a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder und Geschwister, eingetragene Partner, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen.

b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandates mit der Sache befasst haben.

²Bei Geschäften, welche die ganze Bürgergemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

³An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

§ 28 Unvereinbarkeit

¹Die Stellung eines oder einer voll- oder teilzeitlich beschäftigten Angehörigen des Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen. Ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

²Der Bürgerrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 29 Nebenbeschäftigung

¹Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist rechtzeitig vor deren Annahme auf dem Dienstweg der Wahl- oder Anstellungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zu melden.

²Folgende Nebenbeschäftigungen müssen nicht gemeldet werden:

- a) Freizeitbeschäftigungen;
- b) Tätigkeiten in Vereinen oder politischen Parteien;
- c) Mitarbeit in eidgenössischen, interkantonalen, interkommunalen oder kommunalen Gremien, soweit sie in den dienstlichen Aufgabenbereich fällt.

³Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung kann vom Bürgerrat untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn

- a) betriebliche Interessen entgegenstehen;
- b) die Leistungsfähigkeit des Angehörigen des Gemeindepersonals beeinträchtigt wird;
- c) wenn voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen könnten.

§ 30 Öffentliche Aemter

¹Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Bürgerrates einzuholen.

²Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

3.2. Rechte

3.2.1. Allgemeines

§ 31 Mitsprache und Mitwirkung

¹Den Verbänden des Gemeindepersonals ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.

§ 32 Rechtsbeistand

¹Der Arbeitgeber gewährt seinen Beamten und Angestellten unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 33 Aus-, Fort- und Weiterbildung

¹Der Bürgerrat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals. Er führt zu diesem Zwecke und zur Vorbereitung auf den Gemeindedienst Kurse und sonstige Veranstaltungen durch oder unterstützt sie.

²Die Angehörigen des Gemeindepersonals sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.

§ 34 Mitarbeiterbeurteilung

¹Jeder Mitarbeiter wird jährlich von der vorgesetzten Stelle beurteilt.

3.2.2. Besoldungen und Entschädigungen

§ 35 Besoldungszusammensetzung

¹Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung;
- b) 13. Monatslohn;
- c) Sozialzulagen;
- d) Teuerungszulage;
- c) allfällig weitere Zulagen.

§ 36 Besoldung Personal

¹Die Besoldung ist in Anhang 1 festgelegt.

§ 37 Honorare und Entschädigungen

¹Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (*Pauschalen, Sitzungsgelder*) richten sich nach der Regelung in Anhang 2.

§ 38 Anfangsbesoldung

¹Der Arbeitgeber legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei den Ausbildungs- und Erfahrungswert.

§ 39 13. Monatslohn

¹Das Gemeindepersonal mit Monatslohn hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.

²Er wird jeweils in der ersten Dezember-Hälfte ausbezahlt.

§ 40 Familienzulagen

¹Die Familienzulagen werden nach dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007⁴ ausgerichtet.

§ 41 Lohnzahlung bei Militär- und Zivilschutzdienst

¹Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach §186ff des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn vom 24.10.2004⁵.

§ 42 Teuerungszulagen

¹Der Bürgerrat legt jährlich die Teuerungszulage mit dem Budget fest und die Gemeindeversammlung beschliesst diese im Rahmen des Budgets.

3.2.3. Weitere Zulagen

§ 43 Dienstaltersgeschenke und Ehrungen

¹Die Angestellten erhalten nach vollendetem 20. bei der Bürgergemeinde geleisteten Dienstjahr erstmals und danach alle fünf Jahre ein Dienstaltersgeschenk im Umfang eines ganzen Monatslohnes.

²Das Dienstaltersgeschenk kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.

³Nebenamtliche Beamte und Behördemitglieder werden beim Rücktritt von ihrem Amt gemäss Anhang 4 geehrt.

⁴ SG; BGS 831.1

⁵ BGS 126.3

§ 44 Funktionszulagen

¹Erfüllt der Mitarbeiter zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann der Bürgerrat im Rahmen seiner Finanzkompetenz nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.

§ 45 Überzeitentschädigung

¹Gelegentliche oder geringfügige Überzeit wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.

²Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom der vorgesetzten Stelle ausdrücklich angeordnet wurde.

³Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar ausbezahlt.

§ 46 Spesen

¹Die Spesen werden nach der Regelung in Anhang 3 ausgerichtet.

3.2.4. Ferien, Urlaub, Feier- und Freitage

§ 47 Ferien

¹Beamte, Beamtinnen und Angestellte, welche nicht bloss eine Pauschalentwshädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien.

²Die Feriendauer beträgt:

- a) 20 Tage pro Kalenderjahr bis und mit dem 49. Altersjahr;
- b) 25 Tage pro Kalenderjahr bis und mit dem 59. Altersjahr;
- c) 30 Tage pro Kalenderjahr ab dem 60. Altersjahr bis zur Pensionierung.

§ 48 Urlaub

¹Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

- | | |
|---|---------------|
| a) eigene Hochzeit | 3 Tage |
| b) Hochzeit eines Verwandten in auf oder absteigender Linie und eines Geschwisters | 1 Tag |
| c) Todesfall des Ehe- oder Lebenspartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie | 3 Tage |
| d) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter | 1/2 bis 1 Tag |
| e) Wohnungsumzug | 1 Tag |
| f) Rekrutierung | bis 3 Tage |
| g) Entlassung aus der Wehrpflicht | 1 Tag |
| h) Waffen- und Kleiderinspektion | 1 Tag |

²Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der Arbeitgeber maximal 2 weitere besoldete Urlaubstage pro Fall bewilligen.

§ 49 Feier- und Freitage

¹Als besoldete Feiertage gelten:

- a) Neujahr (1. Januar);
- b) Karfreitag;
- c) Tag der Arbeit Nachmittag (1. Mai);
- d) Auffahrt;
- e) Fronleichnam;
- f) Nationalfeiertag (1. August);
- g) Mariä Himmelfahrt (15. August);
- h) Allerheiligen (1. November);
- i) Weihnachten (25. Dezember).

²Als besoldete Freitage gelten:

- a) Berchtoldstag (2. Januar);
- b) Ostermontag;
- c) Pfingstmontag;
- d) Stephanstag (26. Dezember);
- e) Silvester Nachmittag (31. Dezember).

³Fällt ein Feier- oder Freitag auf einen Samstag oder Sonntag, so kann er nicht kompensiert werden.

3.2.5. Sozialleistungen

§ 50 AHV/IV/ALV

¹Die Arbeitnehmenden sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

§ 51 Pensionskasse (Berufliche Vorsorge)

¹Der Arbeitgeber versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

²Zu diesem Zweck wird mit einem privaten Versicherer ein Vertrag über die berufliche Vorsorge abgeschlossen.

³Die Prämien sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 52 Krankheit und Unfall

¹Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.

²Die Arbeitnehmer sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.

³Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt der Arbeitgeber.

⁴Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

§ 53 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

¹Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten oder angestellten Arbeitnehmenden in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.

²Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit geht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.

³Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.

⁴Zulässige Versicherungsleistungen fallen dem Arbeitgeber zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

⁵Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

§ 54 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

¹Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mind. 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind.

²Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

³Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

⁴Ein Mitarbeiter hat bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf 2 Wochen besoldeten Vaterschaftsurlaub.

§ 55 Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

¹Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach § 186 ff. des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn vom 25. Oktober 2004⁶.

§ 56 Besoldungsnachgenuss

¹Beim Tod eines Beamten oder eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

²In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 57 Grundsatz

¹Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn

- a) die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;
- b) der Angestellte oder der Arbeitgeber das Angestelltenverhältnis kündigt;
- c) die Stelle aufgehoben wird;
- d) die Altersgrenze erreicht wird;
- e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen;
- f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.

⁶ GAV; BGS 126.3

§ 58 Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer

¹Wer im provisorischen Beamtenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen einmonatigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

²Definitiv gewählte Beamte können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.

³Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen.

⁴Definitiv Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.

§ 59 Nichtwiederwahl

¹Ein Beamter oder eine Beamtin kann wegen mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder weil das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt, nicht wiedergewählt werden.

²Dazu ist in der Regel

- a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;
- b) zuvor die Nichtwiederwahl anzudrohen;
- c) die Absicht mindestens drei Monate vor dem Wiederwahltermin begründet mitzuteilen.

³Beamte und Beamtinnen, die an der Urne gewählt werden, können ohne Angabe von Gründen nicht wiedergewählt werden.

§ 60 Kündigung durch Arbeitgeber

¹Die Wahl- oder Anstellungsbehörde kann das provisorische Beamtenverhältnis sowie das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 62.

²Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren.

³Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privat-rechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

⁴Das Kündigungsverfahren ist damit abschliessend in der vorliegenden DGO geregelt. Subsidiäres Recht gelangt nicht zur Anwendung.

§ 61 Disziplinarische Entlassung

¹Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz⁷.

²Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Bürgerrat.

§ 62 Auflösung aus wichtigen Gründen

¹Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Beamten oder Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.

³Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.

⁴Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.

⁷ VG; BGS 124.21

§ 63 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

¹Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

²Die Aufhebung ist Beamten zum Voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.

³Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 64 Erreichen der Altersgrenze

¹Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten endigt, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 – 65 erreicht wird. Für Behördemitglieder gilt dies nicht.

²Der Bürgerrat kann im Einzelfall mit dem Einverständnis der betroffenen Person das Schlussalter um max. 10 Jahre verlängern.

§ 65 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

¹Beamte und Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 66 Wegfall der Wählbarkeit

¹Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

§ 67 Arbeitszeugnis

¹Arbeitnehmende erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.

²Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

³Auf Wunsch des Arbeitnehmenden kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

5. Rechtsschutz

§ 68 Beschwerdemöglichkeiten

¹Der Rechtsschutz richtet sich nach dem §§ 197 ff. Gemeindegesetz⁸.

⁸ GG; BGS 131.1

6. Schlussbestimmungen

§ 69 Vollzug

¹Der Bürgerrat vollzieht die DGO.

²Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung konkretisieren.

§ 70 Subsidiäres Recht

¹Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons Solothurn, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

§ 71 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung ist die DGO vom 01. Januar 2016 mit all ihren Aenderungen und alle dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 72 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹Diese Dienst- und Gehaltsordnung mit den Anhängen 1 - 4 tritt, nachdem sie von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 01. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Deitingen beschlossen am
28. November 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 15. Dezember 2023.

Bürgergemeindepräsident

Bürgerschreiberin

Martin Kofmel

Regula Galli
